



Gesetz über das Elektrizitätswerk der Gemeinde Churwalden (Rabiosa Energie)

Gestützt auf Art. 76 Kantonsverfassung, Art. 63 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden sowie Art. 4 der Gemeindeverfassung.

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 13. September 2013

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

*Zielsetzung und
Rechtsform*

Zur Gewährleistung einer dauernden, sicheren, wirtschaftlichen und nachhaltigen Versorgung der Einwohner mit elektrischer Energie sowie für weitere Tätigkeiten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen, wird von der Gemeinde Churwalden eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt unter der Bezeichnung „Rabiosa Energie“ mit Sitz in Churwalden gegründet.

Das vorliegende Gesetz regelt Art und Umfang der übertragenen Aufgaben, die Grundzüge der Organisation, die Finanzierungsgrundsätze, die Regelungsbefugnisse sowie die Aufsicht durch die Gemeinde Churwalden.

Art. 2

Konzession

Die Gemeinde Churwalden (im Folgenden: Gemeinde) erteilt der Rabiosa Energie eine Konzession für die Erbringung des Versorgungsauftrags und die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens.

Art. 3

Zweck

¹ Zweck der Unternehmung ist die dauernde, sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Versorgung der Einwohnerschaft mit elektrischer Energie sowie die Erfüllung weiterer, an sie übertragener Grundversorgungsaufgaben. Die Erreichung des Zwecks erfolgt unter Berücksichtigung des öffentlichen Versorgungsauftrags und den Anliegen des Umweltschutzes. Die Unternehmung Rabiosa Energie kann alle Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Unternehmung zu fördern, oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

² Rabiosa Energie kann weitere Tätigkeiten ausüben welche in ihrem wirtschaftlichen Interesse stehen, insbesondere solche, bei welchen personelle Ressourcen, know how und die Infrastruktur der Rabiosa Energie genutzt werden können wie z.B. Elektroinstallationen, Services und Dienstleistungen usw. Die entsprechenden Details sind in der Eigentümerstrategie und Leistungsauftrag zwischen der Gemeinde Churwalden und der Rabiosa Energie geregelt.

Art. 4

Eigentumsverhältnisse

¹ Die Gemeinde Churwalden überträgt der Rabiosa Energie Teile der unselbständigen Anstalt Rabiosa Energie gemäss separater Rechnung und Inventar zum Eigentum.

² Die öffentliche Beleuchtung und alle dazugehörigen Anschlussleitungen bleiben im Eigentum der Gemeinde Churwalden.

³ Das Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung auf dem Gebiet der Gemeinde Churwalden darf nicht veräussert werden. Die Veräusserung elektrischer Verteilnetze ausserhalb des Gebiets der Gemeinde Churwalden bedarf der Zustimmung des entsprechenden Gemeindeorgans, gemäss Kompetenzordnung der Gemeindegesetzgebung.

⁴ Die Veräusserung von Produktionsanlagen, Grundstücken oder Unternehmensteilen der Rabiosa Energie sowie die Errichtung von Grundpfandrechten bedürfen der Zustimmung des entsprechenden Gemeindeorgans, gemäss Kompetenzordnung der Gemeindegesetzgebung.

Art. 5

Rechtsübertragungen

Sämtliche betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und Anlagen, Elektrizitätsleitungen sowie Steuer- und Anschlussleitungen (Zugehör) und alle Dienstbarkeiten, welche die Gemeinde Churwalden berechtigen, solche Leitungen dauernd beizubehalten, werden an die Rabiosa Energie übertragen. Einzelheiten werden in der separaten Rechnung und dem Inventar gemäss Art. 4 Abs. 1 festgelegt.

Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC) und weitere Beteiligungen

Art. 6

¹ Die Übernahme bzw. Verwertung von Strom welche der Gemeinde aus der Beteiligung an der GKC und weiteren Beteiligungen zusteht, sowie alle daraus entstehenden Kostenfolgen, werden über die Rabiosa Energie geregelt und über deren Betriebsrechnung abgerechnet. Die übrigen Rechte und Pflichten aus der Wasserrechtsverleihung verbleiben bei der Gemeinde Churwalden, welche diesbezügliche Entscheide unter Anhörung der Rabiosa Energie trifft.

² Die Aufwände und Erträge der Beteiligungsenergie müssen transparent ausgewiesen und dem Gemeindevorstand mit der Jahresrechnung offengelegt werden. Der Ertrag der Beteiligungsenergie wird auf der Basis der Einkaufspreise für Zusatzenergie berechnet. Ein eventueller ökologischer Mehrwert der Beteiligungsenergie wird nicht berücksichtigt. Der resultierende Gewinn oder Verlust nach Abzug der Betriebskosten und administrativen Aufwendungen der Rabiosa Energie verbleibt bei der Rabiosa Energie.

³ Der Anteil Gratisenergie aus Beteiligungen wird auf der Basis der Einkaufspreise für Zusatzenergie direkt der Gemeinde Churwalden vergütet. Ein eventueller ökologischer Mehrwert der Gratisenergie wird nicht berücksichtigt.

II. Versorgungsauftrag

A. Grundsätze der Leistungserbringung

Art. 7

Geschäftsgrundsätze

¹ Die Rabiosa Energie ist nach wirtschaftlichen und nachhaltigen Grundsätzen zu führen.

² Die Rabiosa Energie hat die notwendigen Abschreibungen vorzunehmen sowie Rückstellungen und Reserven zu bilden. Es ist eine Gewinnausschüttung an die Gemeinde anzustreben, wobei diese Vorgabe die unternehmerisch notwendigen Entscheidungen nicht beeinträchtigen darf.

³ Die Rabiosa Energie kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.

⁴ Die Rabiosa Energie kann Produktionsanlagen zur Erzeugung elektrischer oder thermischer Energie erwerben oder sich daran beteiligen.

⁵ Diese Grundsätze gelten als Grundlage für das Dokument „Eigentümerstrategie und Leistungsauftrag“, in welchem weitere Einzelheiten festgelegt werden.

Art. 8

Geschäftsgebiet Die Rabiosa Energie ist berechtigt, auch ausserhalb des Gemeindegebiets tätig zu sein.

Art. 9

Wirtschaftliche Zielsetzungen Die Rabiosa Energie strebt einen Unternehmensgewinn an, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verwenden ist. Sie ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit auch befugt, Grundstücke zu erwerben.

Art. 10

Natürliche Lebensgrundlagen; Förderung ¹ Die Rabiosa Energie trägt dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung. Sie fördert die Produktion und den Vertrieb von erneuerbaren Energien.

² Für die Höhe der Vergütung für die Einspeisung erneuerbarer Energie gelten im Minimum die gesetzlichen Vorgaben oder Empfehlungen von Bund und Kanton.

³ Bis zu 30 % der Konzessionsabgaben gemäss Art. 34 dieses Gesetzes können für die Förderung erneuerbarer Energien oder der Energieeffizienz verwendet werden. Der Verwaltungsrat der Rabiosa Energie erarbeitet zuhanden des Gemeindevorstands ein Fördermodell; dieser genehmigt das Fördermodell und setzt den jährlichen maximalen Förderbetrag fest.

⁴ Anlagen und Investitionen, welche schon aus einem anderweitigen Energieförderprogramm Unterstützung erhalten, sind nicht mit kommunalen Mitteln zu fördern.

⁵ Mit den kommunalen Fördermitteln sind finanzielle Anreize für innovative und nachhaltige Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energie und der Energieeffizienz zu schaffen, welche ohne Förderung voraussichtlich nicht realisiert würden oder werden könnten. Überdies sind Vorhaben zu fördern, welche eine Lenkung wünschbarer Entwicklungen in den vorerwähnten Bereichen bewirken. Bei der Vergabe der Fördermittel soll das Verhältnis bezüglich der eingesetzten Mittel zum Ertrag berücksichtigt werden; effizientere Anlagen sind grundsätzlich zu bevorzugen.

⁶ Einzelheiten werden im Leistungsauftrag an die Rabiosa Energie definiert.

B. Versorgungsauftrag für die einzelnen Bereiche

Art. 11

Elektrizität

Die Rabiosa Energie sorgt im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, rationelle und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden mit Elektrizität. Hierfür ist sie auch befugt, den Betrieb, den Unterhalt und die Stromverwertung von allfälligen Produktionsanlagen der Gemeinde gegen entsprechende Verrechnung vorzunehmen.

Art. 12

Öffentliche Beleuchtung und Zusammenarbeit mit der Gemeinde

Die Rabiosa Energie stellt gegen Entgelt die Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem Gemeindegebiet sicher. Die Gemeinde kann die Rabiosa Energie zur Erbringung weiterer Leistungen (z.B. technische Einrichtungen bei speziellen Anlässen) gegen Entgelt verpflichten.

Die Gemeinde und die Rabiosa Energie stellen sich die notwendigen Einwohner- und Energiedaten unter Einhaltung des Datenschutzes gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung. Die Gemeinde unterrichtet die Rabiosa Energie über eingegangene Baugesuche und gewährt ihr Einblick in die Baugesuchsunterlagen.

Daten zur Vermessung und zum Leitungskataster werden gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht speziell aufbereitet werden müssen.

Die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und Rabiosa Energie wird – nebst den Bestimmungen im vorliegenden Gesetz – im Übrigen in den Ausführungsdokumenten, insbesondere im Konzessionsvertrag, geregelt.

Art. 13

*Leitungsnetze
und Anlagen*

Die Rabiosa Energie erstellt, betreibt und unterhält die für die Energieversorgung notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen. Sie sorgt insbesondere für deren Betriebssicherheit und eine der technischen Entwicklung Rechnung tragende Erneuerung.

Art. 14

*Gewerbliche
Leistungen*

Die Rabiosa Energie kann zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen, im Rahmen der Konzession, Eigentümerstrategie und Leistungsauftrag gewerbliche Leistungen anbieten. Nicht kostendeckende Angebote und Leistungen (wie bspw. Energieberatung) bedürfen der Genehmigung durch den Gemeindevorstand.

III. Organisation

A. Gemeindebehörden

Art. 15

*Gemeindever-
sammlung*

¹ Die Gemeindeversammlung erteilt der Rabiosa Energie auf Antrag des Gemeindevorstands eine Konzession für die Versorgung sowie die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes. Die Konzessionseinräumung erfolgt auf eine Dauer von fünf Jahren; ohne entsprechendes Begehren einer Partei bis ein Jahr vor Ablauf der fünfjährigen Konzessionsdauer verlängert sich diese um jeweils weitere fünf Jahre. Einzelheiten werden im Konzessionsvertrag geregelt.

² Die Gemeindeversammlung wird jährlich über den Jahresbericht und die Jahresrechnung in geeigneter Form informiert.

³ Der Erwerb von Elektrizitätsnetzen ausserhalb des Netzgebietes der Rabiosa Energie bedarf der Zustimmung des finanzrechtlich zuständigen Gemeindeorgans.

⁴ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung des vorliegenden Gesetzes.

*Gemeinde-
vorstand*

Art. 16

¹ Der Gemeindevorstand wahrt die Eigentümerinteressen und übernimmt die Aufsichtsfunktion. Er legt das Dokument „Eigentümerstrategie und Leistungsauftrag“ fest und überprüft dieses periodisch.

² Dem Gemeindevorstand stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Verwaltungsratspräsidiums und der Kontrollstelle;
- c) Festlegung der Entschädigungen des Verwaltungsrats in einem Reglement, wobei sich diese an den Ansätzen vergleichbarer öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierter Werke zu orientieren haben;
- d) Kenntnisnahme des Budgets;
- d) Genehmigung des Jahresberichts;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns;
- f) Entlastung des Verwaltungsrats;
- g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihm durch das Gesetz, die Statuten, den Konzessionsvertrag oder des Dokuments „Eigentümerstrategie und Leistungsauftrag“ vorbehalten sind.

B. Verwaltungsrat

Art. 17

*Zusammen-
setzung, Wahl
und Amtsdauer*

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an Verwaltungsratsmitglieder finden Anwendung.

² Der Gemeindevorstand hat das Recht auf ein bis zwei Verwaltungsratssitze. Bei einem Verwaltungsrat mit bis zu vier Mitgliedern ist es max. 1 Sitz. Bei fünf Mitgliedern sind es max. 2 Sitze. Für die Mitglieder des Gemeindevorstands im Verwaltungsrat der Rabiosa Energie ist die Regelung gemäss Art. 762 Abs. 4 OR sinngemäss anwendbar.

³ Die Verwaltungsräte müssen nicht im Geschäftsgebiet wohnhaft sein.

⁴ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18

Befugnisse und Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen des vorliegenden Gesetzes, der Konzession und des Dokuments „Eigentümerstrategie und Leistungsauftrag“ über sämtliche Befugnisse, welche nicht durch eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht oder durch dieses Gesetz einem anderen Organ übertragen worden sind.

² Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes, der Konzession und des Dokuments „Eigentümerstrategie und Leistungsauftrag“ die Unternehmenspolitik, fällt die strategischen Entschiede, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung derselben. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling.

³ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, allgemeine Geschäftsbedingungen, Richtlinien und Weisungen zu erlassen wie z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Netznutzung und Energielieferung, Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss, Technische Anschlussbedingungen usw. Er regelt insbesondere die näheren Voraussetzungen für den Bezug von Energie sowie für andere angebotene Leistungen.

Der Verwaltungsrat legt die Entgelte, Tarife und Preise für die angebotenen Leistungen fest.

⁴ Der Verwaltungsrat genehmigt das Budget und legt es dem Gemeindevorstand zur Kenntnisnahme vor.

Art. 19

Finanzkompetenzen

Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung der Konzession sowie der Eigentümerstrategie und Leistungsauftrag erforderlichen Ausgaben abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe.

C. Geschäftsleitung

Art. 20

Wahl Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung. Der Geschäftsleiter darf nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 21

Aufgaben Die Geschäftsleitung leitet die Rabiosa Energie nach den Vorgaben des Verwaltungsrats in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.

Art. 22

Finanzkompetenzen Die Geschäftsleitung verfügt im Rahmen der Konzession und des Dokuments „Eigentümerstrategie und Leistungsauftrag“ über das vom Verwaltungsrat genehmigte Budget.

D. Rechnungsprüfung

Art. 23

Kontrollstelle Der Gemeindevorstand setzt eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Kontrollstelle zur Rechnungsprüfung und Revision ein. Die Wahl erfolgt jährlich.

Art. 24

Durchführung der Revision ¹ Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnungslegung.

² Die Kontrollstelle berichtet dem Verwaltungsrat und anschliessend dem Gemeindevorstand in geeigneter Form über das Ergebnis der Prüfung. Der Bericht muss den Mindestumfang der Revision für Gemeinden einhalten.

³ Stellt die Kontrollstelle bei ihrer Prüfung gravierende Mängel oder Verstösse gegen das Gesetz fest, meldet sie dies umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat und dem Gemeindevorstand.

IV. Mitarbeitende

Art. 25

Anstellungsverhältnis Die Anstellungsverhältnisse der Rabiosa Energie richten sich nach dem Privatrecht, wobei entsprechende Branchenvorgaben zu berücksichtigen sind; ergänzend geltend die obligationenrechtlichen Bestimmungen.

- Art. 26**
Berufliche Vorsorge Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden kann sich die Rabiosa Energie der Pensionskasse der Gemeinde Churwalden anschliessen.
- V. Grundsätze der Finanzierung**
- A. Allgemeines**
- Art. 27**
Tarife und Preise ¹ Die Rabiosa Energie erhebt für ihre Leistungen ein Entgelt.
² Hoheitliche Leistungen werden durch Tarife, gewerbliche Leistungen durch Preise abgegolten.
³ Das Entgelt für die hoheitlichen Leistungen richtet sich primär nach den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Energielieferung.
- Art. 28**
Bemessung Mit den Tarifen für Strom soll ein angemessener Gewinn erzielt werden.
- Art. 29**
Vertragliche Regelung Die Rabiosa Energie ist berechtigt, bei besonderen Verhältnissen die Preise für die Leistungen vertraglich zu regeln.
- Art. 30**
Rechnungsstellung Die kostenpflichtigen Leistungen sind als Anschluss-, Benutzungs-, Liefer- und Verwaltungsaufwendungen etc. in Rechnung zu stellen.
- Art. 31**
Übergang von Tarifen zu Preisen Der Verwaltungsrat ist nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts berechtigt, Tarife aufzuheben und einen Preisrahmen festzulegen.
- Art. 32**
Preisstrukturen Im Übrigen ist die Rabiosa Energie befugt, ihre Lieferungen und Leistungen zu Entgelten anzubieten, welche einen über mehrere Jahre positiven Deckungsbeitrag und die Erzielung eines angemessenen Gewinns ermöglichen.

B. Rechnungslegung und Finanzierung

Art. 33

Rechnungslegung

¹ Die Rabiosa Energie führt eine eigenständige Rechnung einschliesslich eines wirksamen Controllings.

² Die Rechnungslegung hat nach den gesetzlichen Vorschriften (OR) unter Beachtung der branchenüblichen Abschreibungssätze, zu erfolgen. Bei überdurchschnittlich guten Ergebnissen können auch höhere Abschreibungen vorgenommen werden.

Art. 34

Konzessionsabgabe für Sondernutzung des öffentlichen Bodens

¹ Die Rabiosa Energie entrichtet der Gemeinde für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe. Separate Dienstbarkeiten für die Errichtung, Beibehaltung und den Betrieb von Trafo-Stationen mit entsprechender Abgeltungsregelung bleiben vorbehalten.

² Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 0.5 – 2 Rp./kWh. Der Gemeindevorstand ist befugt, den Ansatz jährlich in diesem Rahmen festzulegen.

³ Die Rabiosa Energie ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Fall hat sie die Abgabe in der Rechnung an die Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

Art. 35

Leistungsverrechnung

Leistungen der Rabiosa Energie für die Gemeinde, insbesondere für die öffentliche Beleuchtung sowie Leistungen der Gemeinde für die Rabiosa Energie werden in Rechnung gestellt.

Art. 36

Darlehen und Kontokorrent

Die Gemeinde kann der Rabiosa Energie Darlehen und Kontokorrentkredite gewähren. Der Gemeindevorstand ist jederzeit befugt, der Rabiosa Energie entsprechende Darlehen und Kredite in der benötigten Höhe zu gewähren. Die Darlehen und Kredite sind marktgerecht zu verzinsen; der Gemeindevorstand legt den Zinssatz fest.

Art. 37

Dotationskapital ¹Das Dotationskapital besteht aus dem Vermögen bis zu einem bestimmten Betrag, welches der Rabiosa Energie von der Gemeinde bei der Gründung übertragen wird. Änderungen des Dotationskapitals sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

²Das Dotationskapital ist risiko- und marktgerecht zu verzinsen. Die Konzession regelt die Einzelheiten.

Art. 38

Gewinnablieferung an die Gemeinde Die Gewinnablieferung an die Eigentümerin wird in der Form einer Dividende (Anteil am Jahresgewinn) ausgerichtet. Einzelheiten ergeben sich aus dem Konzessionsvertrag.

Art. 39

Versicherung ¹ Die Rabiosa Energie ist verpflichtet, sich bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft für Schadensfälle versichern zu lassen. Hinsichtlich der Haftpflicht gelten insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Art. 27 ff.).

VI. Rechtspflege, Vollzug

Art. 40

Rechtspflege ¹ Gegen eine Verfügung der Rabiosa Energie kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeindevorstand erheben.

² Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 41

Vollzug ¹ Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

² Er ist insbesondere befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um die Produktions-, Übertragungs- und Verteilanlagen der Rabiosa Energie sowie alle ihrem Betrieb dienenden Sach- und Vermögenswerte und die damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungen, Rechte und Pflichten in die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt einzubringen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 42

Datenaustausch Die Gemeinde und die Rabiosa Energie stellen sich die für die Erfüllung dieses Gesetzes, der Konzession, des Dokuments „Eigentümerstrategie und Leistungsauftrag“ notwendigen Personendaten gegenseitig, sofern notwendig im Abrufverfahren, und unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 43

Eröffnungsbilanz Die Eröffnungsbilanz entspricht den am 1. Januar 2014 geltenden Werten, gemäss separater Rechnung Art. 4 (1).

Art. 44

Inkrafttreten Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 45

Überführung der Anstellungsverhältnisse Die Mitarbeitenden der Rabiosa Energie sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes privatrechtlich im Sinne von Art. 25 durch die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt Rabiosa Energie anzustellen.

Art. 46

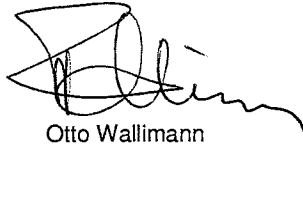
Aufhebung bisheriger Rechts Die Verordnung über die Verwaltung und Organisation des Elektrizitätswerkes der Gemeinde Churwalden vom 18. April 1990, das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 1. April 1981, die Werkvorschriften vom 1. April 1983, das Netzanschlussreglement vom 1. Januar 2008 und die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss (ABN) – Anschluss ausserhalb der Bauzone vom 1. Januar 2011 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes aufgehoben.

Vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per 12. Dezember 2013.

Der Gemeindepräsident:


Ralf Kollegger

Der Gemeindevorstand:


Otto Wallimann